

Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten

28.02.2025

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrkräftebildungsgesetz – LehrkräftG M-V) Drucksache 8/4373

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum oben benannten Gesetzentwurf und die Übersendung Ihrer Fragen. Im Namen des Direktoriums des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) beantworte ich diese wie folgt:

Allgemein

1.
 - a. **Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Allgemeinen?**

Der Gesetzesentwurf entspricht von der Zielsetzung her den Leitideen der lehrkräftebildenden Hochschulen und des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung. Zudem greift er wesentliche Forderungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der KMK auf und schließt damit zu Reformbemühungen im Bund auf. Insbesondere die Zielstellungen, ein kohärentes Gesamtkonzept zur Verbesserung der Quantität, Qualität und Effektivität der Lehrkräftebildung in allen Qualifizierungsphasen und -wegen zu schaffen, sowie die formulierten Teilziele sind zu begrüßen. Obgleich der vorliegende Gesetzesentwurf durchaus zukunftsweisend ist, kann er die notwendigen Grundlagen zur Erreichung der formulierten Intentionen jedoch nicht in Gänze legen, wenn beispielsweise mit der fehlenden Verankerung des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung bewährte

Strukturen der hochschul- und phasenübergreifenden Kooperation gefährdet werden. Zudem scheint die Finanzierung ungenügend.

b. Wie bewerten Sie die Veränderungen des Gesetzentwurfes im Bereich der Fachwissenschaften im Speziellen?

Derzeit ist in M-V der fachwissenschaftliche Anteil im Studium des gymnasialen Lehramts im bundesweiten Vergleich sehr hoch. Die nun vorgenommene Absenkung wird jedoch in einigen Fächern mit Blick auf die in den KMK-Standards vorgegebenen Vertiefungen für den Unterricht in der Sekundarstufe II (KMK 2019) oder den Erwerb sprachlicher oder künstlerischer Kompetenzen nur schwerlich umzusetzen sein, ohne auf Eingangstests – wie an anderen Universitäten üblich – oder verpflichtende Propädeutika und damit eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer zu verzichten.

c. Wie beurteilen Sie die Reform der Lehrkräftebildung hinsichtlich der Zielsetzung, zukünftig mehr und besser ausgebildete Lehrkräfte für Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen, die Praxis im Lehramtsstudium zu stärken und den erfolgreichen Studienabschluss zu fördern?

Dies hängt von der Ausgestaltung der Maßnahmen und externen Faktoren ab. Für einzelne Lehrämter (z.B. Sekundarstufenlehramt, Berufliches Lehramt) kann die Reform auch einen deutlichen Rückgang der Bewerber:innenzahlen induzieren. Eine Stärkung der Praxis ist im vorliegenden Gesetzentwurf durch die Erhöhung von drei Leistungspunkten im Studium kaum erkennbar. Zudem zeichnen sich einige Studiengänge bereits jetzt durch einen hohen Praxis- und Anwendungsbezug aus.

d. Können die neuen Regelungen dazu beitragen, neue Zielgruppen für das Lehramtsstudium zu gewinnen?

Inwieweit insbesondere die Quereinstiegs-Masterstudiengänge geeignet sind, neue Zielgruppen zu gewinnen, bleibt abzuwarten und angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels fraglich. Diesbezüglich sind insbesondere beamten-, besoldungs- und laufbahnrechtliche Rahmenbedingungen (z. B. für Einfachlehrkräfte) zu klären, damit potentielle Studierende Klarheit über Berufs- und Karriereperspektiven erhalten.

e. Erwarten Sie durch den Gesetzentwurf eine Auswirkung auf die Studierendenzahlen? Wenn ja, welche?

Nein, denn die Entwicklungen von Studierendenzahlen sind vielfach von anderen Faktoren abhängig, weniger vom Gesetzestext. Die Landesregierung sollte verstärkte Anstrengungen unternehmen, den Lehrberuf attraktiv zu gestalten, um Bewerber:innen zu gewinnen. Die gemutmaßte oder in Schulkontakten wahrgenommene Attraktivität des Berufs sowie die Arbeits- und Rahmenbedingungen sind entscheidend für Studieninteresse, Studienerfolg und Einmündung in den Beruf. Erfolgt hier keine für Studierende wahrnehmbare Veränderung, kann sich das auf Studieninteresse und -erfolg („Durchhaltevermögen“) negativ auswirken.

f. Welche weiteren Vorschläge hätten Sie um die Lehrkräfteausbildung in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern?

Die modulare Gestaltung anhand von transparenten Qualifizierungszielen sollte auf alle Phasen der Lehrkräftebildung ausgedehnt werden. Insbesondere die Fort- und Weiterbildung, die längste Phase der Lehrkräftebildung, sollte verstärkt genutzt werden, um professionelle Handlungskompetenzen zu sichern und auszubauen. Die Kohärenz zwischen erster und zweiter Phase ist zu verbessern und durch ein umfassendes Fort- und Weiterbildungskonzept zu ergänzen.

2.

a. Wie bewerten Sie den geplanten Anteil der Fachwissenschaften hinsichtlich des fachlichen Niveaus der Lehrkräfteausbildung?

Vgl. 1b.

b. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf eine Stärkung der Regionalen Schule, die den sogenannten Sog ans Gymnasium unterbricht und die auch Eltern und Schülerinnen und Schüler überzeugt an einer Regionalen Schule zu lernen?

Die Aufwertung von Regionalen Schulen wird nur gelingen, wenn sie zu attraktiven Arbeits- und Lernorten ausgebaut werden, die weitgehend alle Bildungsgänge vereinen. Die Erweiterung um eine gymnasiale Oberstufe sollte vielfach angestrebt werden. Aus Sicht des landesweiten ZLB ist eine Reform der Lehrkräftebildung ohne Vision einer Schulreform wenig nachvollziehbar. Zudem hat M-V bereits jetzt einen vergleichsweise geringen Anteil an Abiturient:innen und Akademiker:innen mit allen diesbezüglichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen.

3.

a. Sehen Sie durch den Gesetzentwurf perspektivisch den Bestand des derzeit in Mecklenburg-Vorpommern geltenden zweigliedrigen Schulsystems als gesichert an?

Das Schulsystem wird durch das Schulgesetz ausgestaltet.

b. Sehen Sie Veränderungsbedarfe in der Struktur der (sic!) Schulsystems in Mecklenburg-Vorpommern? Wenn ja, warum?

Ja. Eine Änderung im Sinne des Abbaus von Segregationsprozessen ist anzuraten, um die Regionalen Schulen zu attraktiven Schulen zu entwickeln und ein auf das Sekundarstufenlehramt angepasstes Berufsfeld vorzuhalten.

4.

a. Worin besteht der Vorteil eines Stufenlehramtes aus Ihrer Sicht? Welche Nachteile sehen Sie?

Vorteile bestehen in der (möglichen) Flexibilität des Lehrkräfteeinsatzes (sofern Lehrkräfte dazu bereit sind) sowie für Studierende, die sich nicht für eine Schulform entscheiden können oder wollen. Nachteilig ist, dass die Professionalisierung für eine Schulform nicht konsequent erfolgen kann und die Heterogenität von Studierenden in universitären Lehrveranstaltungen zunimmt.

- b. **Wann erwarten Sie die ersten nach dem Gesetzentwurf ausgebildete Stufenlehrkräfte im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern?**

Die durch den neuen Studiengang ausgebildeten Lehrkräfte werden ca. 2033 zur Verfügung stehen.

- c. **Ist Ihrer Meinung nach die Einführung eines Stufenlehramtes der richtige Weg, um schnell die Verbesserungen im Bildungssystem zu erreichen?**

Mit der Einrichtung des Lehramts für Gymnasien, Regionale Schulen und Gesamtschulen wird ein Steuerungsinstrument bemüht, das einen Einsatz aller Absolvent:innen in den besonders vom Lehrkräftemangel betroffenen Regionalen Schulen ermöglicht. Inwieweit die Absolvent:innen dem Folge leisten, bleibt abzuwarten. Ein argumentatives, beispielhaftes Heranziehen von Bundesländern wie Hamburg, Berlin oder Bremen (Entwurf: S. 70) ist hier nicht dienlich und aufgrund anderer Ausgangsbedingungen nicht geeignet. Korrespondierend zur Einführung des Sekundarstufenlehramts konnte dort neben dem Gymnasium eine Schulform etabliert werden, die ebenfalls über eine Oberstufe verfügt, sodass in diesen Bundesländern ein an den Arbeitsmarkt angepasstes Lehramtsstudium vorgehalten wird. Es braucht auch in M-V verlässliche Aussagen zur Weiterentwicklung des Schulsystems, um Studierende des Sekundarstufenlehramts überhaupt zu gewinnen bzw. nach dem Studium im Land zu halten.

5. **Sehen Sie in dem Gesetzentwurf eine Attraktivitätssteigerung der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern? Wenn ja, welche sind dies und wann werden diese eintreten?**

Eine Attraktivitätssteigerung der Arbeitsbedingungen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte ist durch den Gesetzesentwurf nicht erkennbar. Einzig die Seiteneinsteigenden werden verlässlich qualifiziert und erhalten die Möglichkeit des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes. Allerdings kann ein weiterer Ausbau von Quer- und Seiteneinsteigerangeboten dazu führen, dass das Interesse an grundständig lehrerbildenden Studiengängen weiter abnimmt. Viele von Lehrkräften wahrzunehmenden Aufgaben neben der Unterrichtsversorgung können und dürfen nur von grundständig ausgebildeten Lehrkräften übernommen werden – dies führt schon jetzt z. B. an den Beruflichen Schulen zu erheblichen Problemen.

6. **Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Verbesserungen, die dem Unterrichtsausfall in Mecklenburg-Vorpommern entgegenwirken? Wenn ja, welche sind dies und wann erwarten Sie diese Verbesserungen?**

Nein. Unmittelbare und kausale Zusammenhänge können hier nicht konstruiert werden. Studierende als Lernende im Lehramt dürfen nach unserer Einschätzung nicht zur Kompensation des Unterrichtsausfalls (i. S. eigenständigen Unterrichts) herangezogen werden.

7.

- a. **Sehen Sie die Lehrkräfteausbildung mit der von der Landesregierung angesprochenen Finanzierung von 25 Millionen Euro als ausreichend finanziert an?**

Nein. Die Ziele scheinen mit der Finanzierung nicht gänzlich umsetzbar.

- b. Sehen Sie diese Ausbildung auch zukünftig als ausreichend finanziert an?**

Nein. Die Ziele scheinen mit der Finanzierung nicht gänzlich umsetzbar.

- 8. Ist Ihnen bekannt, aus welchen Gründen andere Bundesländer, wie Niedersachsen, eine ähnliche, angekündigte Reform derzeit nicht umsetzen, beziehungsweise warum in Sachsen eine entsprechende Reform wieder zurückgenommen wurde?**

Nein. In der beruflichen Bildung haben ähnliche Reformmodelle in anderen Bundesländern nicht zu einem spürbaren Zuwachs an Studierenden und Absolvent:innen geführt.

9.

- a. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der im Gesetzentwurf angesprochenen Lehrkräfteausbildung im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion an Schulen?**

Positiv ist hervorzuheben, dass künftig alle Lehramtsstudierenden Einblicke in sonder- und inklusionspädagogische Inhalte erhalten. Negativ ist, dass dies mit einer deutlich geringeren Anzahl an Leistungspunkten (z.B. statt 21 im Lehramt an Regionalen Schulen nun 12 im Sekundarstufenlehramt) einhergeht. Inhaltlich wird eher Überblickswissen vermittelt werden müssen. Eine vertiefte Kenntnis von Kriterien für sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe, Diagnostik, präventiv und inklusiv ausgerichteten Maßnahmen usw. wird nur schwer möglich sein. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Studierenden am Ende ihres Studiums ausschließlich ein Überblickswissen zur inklusiven Schule haben. Es ist zu gewährleisten, dass entsprechende Lehrangebote nach Schulformen (z.B. Grundschule vs. Berufliche Schule) differenziert werden müssen.

- b. Werden die Lehrkräfte zukünftig besser auf die Herausforderungen der inklusiven Schulbildung vorbereitet?**

Die Vorbereitung auf Schüler:innen mit besonderem Unterstützungsbedarf (u.a. Lernstörungen, Förderbedarfe) muss in den praktischen Anteilen des Studiums, in den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Module als eine Art „Querschnittsthema“ mitgedacht werden. Die verbindlichen Anteile im Studium werden keine messbar bessere Vorbereitung auf die inklusive Schule M-V zur Folge haben. Hier sind verzahnte Module zwischen Bildungswissenschaft und Fachdidaktik eine Möglichkeit. Zudem ist hier eine Professionalisierung im Vorbereitungsdienst wünschenswert.

- c. Wie beurteilen Sie die den Lehramtsstudierenden angebotene Wahl einer sonderpädagogischen Schwerpunktsetzung (für das Lehramt an Grundschulen anstelle des dritten Lernbereichs und für das Lehramt an Berufsschulen anstelle der zweiten beruflichen Fachbildung)?**

Dies wird unterschiedlich beurteilt. Für berufliche Schulen sind zuvor die beamten-, dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu klären.

Zudem ist das Anforderungsprofil für diese Lehrkräfte zu klären, z. B. unterrichten dann diese Lehrkräfte 27h/Woche ausschließlich in ihrer beruflichen Fachrichtung? Wir erwarten durch ein entsprechendes Angebot nicht per se ein Ansteigen der Studierendenzahlen, sondern eher eine Umverteilung zwischen den Fächern.

10. Wann erfolgte Ihrer Kenntnis nach eine Evaluation des Lehramtsstudiums in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, die derzeitigen Schwachstellen im System zu erkennen?

Das Lehramtsstudium wird fortlaufend durch die Qualitätsmanagementsysteme der Hochschulen begleitet und evaluiert. Dies erfolgt auf Fächer- und Studiengangsebene. Zudem wurden durch das bis 2023 vom Land finanzierte landesweite Studiengangsmonitoring am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung wesentliche Befunde zur Weiterentwicklung der Studiengänge zur Verfügung gestellt. Diese Finanzierung für dieses erfolgreiche und bundesweit sehr anerkannte Projekt wird derzeit leider nicht fortgesetzt.

11.

a) Wie können Ihrer Meinung nach Lehramtsstudierende zukünftig sicherstellen als Gymnasiallehrkraft arbeiten zu können?

Hochschulabsolvent:innen müssen künftig durch die aktive Bewerbung die gewünschte Schulform ansteuern. Sollte dies nicht möglich sein, steht zu befürchten, dass Personen, die explizit das Gymnasial- oder Regionalschulamt anstreben, in andere Bundesländer oder Berufsfelder ausweichen.

b) Gibt es Möglichkeiten, sich bereits im Studium auf eine Schulart festzulegen bzw. haben Ihrer Meinung nach die angehenden Lehrkräfte eine Auswahlmöglichkeit?

Eine Spezialisierung auf eine Schulform der Sekundarstufe ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

12. Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen insbesondere in den MINT-Fächern sollen zukünftig lehramtsspezifischer ausgerichtet und möglichst getrennt von den Veranstaltungen für Bachelorstudierende durchgeführt werden. Wann wird dies Ihrer Meinung nach umgesetzt und warum war dies bisher nicht möglich?

Die Studiengänge werden gemäß Lehrkräftebildungsgesetz zum Wintersemester 2026/27 reformiert. Über notwendige Ressourcen für die „Dopplung“ von Lehrveranstaltungen können die Hochschulleitungen Auskunft geben.

13. Wäre eine Ausweitung der Studienkapazitäten für das Fach Biologie auf jährlich 50 und für das Fach Informatik auf jährlich 25 Studienanfängerinnen- und Studienanfängerplätze an der Universität Greifswald unter den derzeitigen Bedingungen bei gleicher Finanzierung wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen derzeit nicht möglich? Wenn nicht, warum nicht?

Die Lehramtsstudiengänge müssen neu eingerichtet und finanziert werden.

Fragen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu § 1 Abs. 1 (Ziele der Lehrkräftebildung)

Zitat: „Die Lehrkräftebildung hat zum Ziel, Lehrkräfte umfassend zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß § 2 Schulgesetz zu befähigen, sodass sie die Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken und Handeln und zu selbstorganisiertem Lernen führen können.“

- 14. Kann aus Ihrer Sicht eine homogene Unterrichtsqualität gewährleistet werden in Anbetracht der verschiedenen Wege zu einer „Befähigung für ein Lehramt“?**

Eine gleichwertige Ausbildung und vergleichbare Qualifikationen müssen durch die Einrichtungen der Lehrkräftebildung sichergestellt werden. Aus unserer Sicht sind hohe Unterrichts- und Betreuungsqualität sowie die Befähigung zur Übernahme von Aufgaben außerhalb des Unterrichts nur durch umfassend ausgebildete Lehrkräfte vor dem Hintergrund der bestehenden KMK-Standards zu gewährleisten.

- 15. Wird durch die Lehrkräfteausbildung in einem ausreichenden Maße sichergestellt, dass angehende Lehrkräfte auf den Einsatz in heterogenen Klassenzimmern mit Schüler:innen unterschiedlicher Kompetenzen sowie sprachlicher und kultureller Hintergründe vorbereitet werden?**

Dies wird in der Gestaltung der Studiengänge und Lerngelegenheiten als Querschnittsaufgabe zu beachten sein, sollte aber auch differenziert nach schulischen oder regionalen Besonderheiten Gegenstand des Vorbereitungsdienstes sein.

- 16. In welcher Weise sollte die gleichgestellte Qualifikation zur „Befähigung für ein Lehramt“ im Schulunterricht nachprüfbar sein?**

Wenn eine Gleichwertigkeit der Qualifizierungswege gegeben ist, bedarf es keiner Nachprüfbarkeit.

Zu § 1 Abs. 3 (Kompetenzentwicklung in der Lehrkräftebildung)

Zitat: „In der Lehrkräftebildung werden [...] fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche sowie berufspraktische Kompetenzen entwickelt.“

- 17. Frage zur Praxisrelevanz der Fachwissenschaften:**

- a. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die fachwissenschaftlichen Inhalte praxisnah gestaltet werden und direkt auf die Anforderungen des Lehrkräfteberufs abzielen?**

Lehrkräfte müssen Expert:innen im Fach sein, um Inhalte auswählen, beurteilen und fachlich (und pädagogisch) gut vermitteln zu können. Darauf muss das Fachstudium vorbereiten. (Fach-)Gymnasien, aber auch Berufsschulen und Fachschulen verlangen ein hohes fachwissenschaftliches Niveau; Gymnasien haben zudem studienvorbereitende Aufgaben wahrzunehmen (z. B. Erstellung von Seminararbeiten in der Oberstufe).

- b. **Wie wird gewährleistet, dass innerhalb des Referendariats – vor allem in den zu absolvierenden Lehrproben – keine so aufwendigen wie praxisfernen Inszenierungen erfolgen, die eher den Vorstellungen der Fach- und Studienleitern folgen, als dass sie von unterrichtspraktischem Wert wären?**

Wissenschaftsbasierte Kriterien für die Beurteilung von Unterricht und dessen Wirksamkeit für die Schüler:innen sollten Grundlage der Lehrproben sein. Zudem sollten Referendar:innen auch die Möglichkeiten haben, innovative oder experimentelle Unterrichtskonzepte (z. B. mit Einsatz von KI) zu erproben und zur Schulentwicklung beizutragen.

- c. **Welchen Aufwand lösen die obligatorisch zu absolvierenden Lehrproben jetzt oder künftig aus?**

Dazu liegen uns keine Daten vor. Ehemalige Studierende berichten jedoch von als hoch wahrgenommenen Belastungen.

18. **Frage zur Interdisziplinarität: Welche Initiativen sind erforderlich, um die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften systematisch zu verbessern, damit eine ganzheitliche Ausbildung der Studierenden gewährleistet wird?**

In den Hochschulen und hochschulübergreifend gibt es entsprechende Gremien und Arbeitsstrukturen, die häufig vom landesweiten ZLB oder den hochschulischen Zentren der Lehrkräftebildung organisiert und fachlich begleitet werden.

Zu § 1 Abs. 4 (Querschnittsthemen)

Zitat: „Zukunftskompetenzen und Qualifikationen zu Demokratiebildung, Umgang mit Diversität, Inklusion, Digitalisierung [...] Die Demokratiebildung und der Umgang mit Antisemitismus sind in alle drei Phasen der Lehrkräftebildung zu integrieren.“

19. **Werden angehende Lehrkräfte ausreichend in Bezug auf sonderpädagogische Aspekte, insbesondere auf diagnostische Kompetenzen, auf die Thematik der Inklusion und Digitalisierung sowie auf die Demokratiebildung und den Umgang mit Antisemitismus vorbereitet? Halten Sie die dafür vorgesehene Kapazität von 45 Creditpoints im Bildungswissenschaftlichen Bereich für ausreichend?**

20. **Im Studium des Lehramtes an Grundschulen sind sonder- bzw. inklusionspädagogische Schwerpunkte bisher eine reine Wahloption. Wie bewerten Sie dies vor dem Hintergrund einer zunehmend heterogenen Schülerschaft und den zunehmenden Anforderungen im Kontext fortschreitender Inklusion?**

Die Studiengänge können durch die Minimal- und Maximalvorgaben im Gesetzesentwurf an den Hochschulen unterschiedlich ausgestaltet werden. Es ist bildungs- und hochschulpolitisch zu klären, welche Zukunftskompetenzen in welchem Umfang in welchem Lehramt zu erwerben sind. Diese Regelung sollte nicht durch starre gesetzliche Vorgaben, sondern im Rahmen der Studiengangsentwicklung studiengangspezifisch gelöst werden. Die benannten

Themen könnten auch verstärkt im Referendariat bearbeitet werden. Allerdings gibt es weitere übergreifende Themen wie z.B. ökonomische Bildung, die auch angemessen im Curriculum berücksichtigt werden sollten.

Zu § 3 Abs. 3 (Besonderes Verfahren für Lehrkräfte ohne formale Lehramtsqualifikation)

Zitat: „... für Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine sich anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit verfügen, ... (kann) ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer Lehrbefähigung für eine Schulart durchgeführt werden.“

21. Welche Evaluationskriterien sind geeignet, um den Erfolg dieser Maßnahmen zu überprüfen?

Erfolgskriterien von Lehrkräftebildung sind Unterrichtsqualität, der Lernerfolg der Schüler:innen sowie eine nachweisbar kompetente Übernahme von Aufgaben außerhalb des Unterrichts (z.B. Klassenleitung, Schul- und Qualitätsentwicklung, Ausbildung von Studierenden und Referendar:innen). Geeignete Evaluationen sollten dies berücksichtigen. Dabei ist insbesondere der Bildungs- und Erziehungsauftrag zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 3 (Lehrkräftebedarfsplanung)

Zitat: „Das für Bildung zuständige Ministerium erstellt eine schulart- und fächerspezifische Lehrkräftebedarfsplanung mit einer Planungsperiode von mindestens 15 Jahren als Grundlage für die Ausbildungsplanung (Bericht zur Lehrkräftebedarfsplanung).“

22. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, wenn die geplanten Bedarfe bei sinkender Studierendenzahl nicht gedeckt werden können?

Der Lehrberuf sollte in seiner Attraktivität (attraktive Schulen, gutes Schulmanagement, mehr Autonomie für Schulen, Reduktion Unterrichtsverpflichtung, Angebote für Lehrkräfte im ländlichen Raum etc.) gestärkt werden, um Studierendenzahlen zu erhöhen. Zudem liegt in innovativen didaktischen Konzepten unter Verwendung (auch) digitaler Technologien erhebliches Potential.

23. Inwiefern halten die Sachverständigen diese Planungsperiode für sinnvoll? Halten Sie einen jährlichen Abgleich und eine Aktualisierung bezüglich der jeweiligen regionalen Geburtenraten für sinnvoll?

Es ist wesentlich, die Bedarfsprognosen engmaschig zu aktualisieren. Hinsichtlich der Planungsperioden sollten die Länder einen abgestimmten Modus finden. Die schulart- und fächerspezifische Bedarfsprognose sollte um regionalisierte Auswertungen erweitert werden, um die Herausforderungen der ländlichen Räume in M-V zu berücksichtigen.

Zu § 6 Abs. 5 (Studieneingangsphase)

Zitat: „Die akademische und die soziale Integration sollen im Rahmen des Studieneinstiegs durch die Implementierung zielgruppenspezifischer Beratungs- und Mentoringstrukturen studienbegleitend unterstützt werden.“

24. Welche Vorstellungen haben Sie von einer zielgruppenspezifischen Beratungs- und Mentoringstruktur zur Unterstützung von Studierenden insbesondere in der Studieneingangsphase?

Die hoch relevante Studieneingangsphase wird durch die regionalen Zentren und Hochschulen bereits intensiv und erfolgreich begleitet, um die Studierenden beim Übergang von der Schule in die akademischen Bildungsprozesse und -institutionen zu unterstützen und Schwund zu reduzieren. Dabei werden neben den im Gesetzesentwurf benannten lehramtsspezifischen und lehramtsübergreifenden Angeboten jedoch auch fachspezifische Maßnahmen umgesetzt, die zum Teil aus der Wohnsitzprämie finanziert werden. Durch die Teilfinanzierung der Reform aus der Wohnsitzprämie steht zu befürchten, dass diese wichtigen Angebote eingeschränkt werden müssen.

25. Die fachliche Begleitung während der schulpraktischen Studien durch Hochschullehrende oder qualifizierte Mentor:innen steht unter Haushaltsvorbehalt und kann auch durch das Lernmanagementsystem „itslearning“ erfolgen. Wie bewerten Sie dies aus der Perspektive der Studierenden und Lehrkräfte und ist ein ausschließlich digitales Mentoring ausreichend?

Eine lernförderliche Begleitung durch Mentor:innen ist eine zentrale Gelingensbedingung von schulpraktischen Lerngelegenheiten. Will die Landesregierung die Praxis stärken, so ist die Sicherstellung dieser Lerngelegenheiten eine wesentliche Bedingung. Eine (ko-)konstruktive Unterrichtsplanung und -reflexion sowie die Professionalisierung zur Lehrkraft insgesamt brauchen den persönlichen Kontakt und genügend Zeit, um Lernprozesse anzuregen und zu entwickeln. Dies ist über die digitale Lernplattform nicht zu leisten.

26. Welche konkreten Maßnahmen halten Sie für wichtig bei Studierenden mit Migrationshintergrund oder bei Studierenden mit familiären Verpflichtungen?

Die Hochschulen halten durch unterschiedliche Stellen vielfältige Angebote vor, um die soziale und akademische Integration zu unterstützen. Das durch das Landeshochschulgesetz M-V mögliche Teilzeitstudium ist eine Möglichkeit, das Studium zu flexibilisieren. Allerdings ist die „Willkommenskultur“ im Bundesland durchaus ausbaufähig.

Zu § 8 Abs. 4 (Duale Studiengänge)

Zitat: „Die Erste und Zweite Phase der Lehrkräftebildung müssen nicht nacheinander stattfinden, sie können auch miteinander verbunden oder zeitlich verschränkt werden.“

27. Welches Modell für einen dualen Studiengang halten Sie für geeignet?

Eine Beurteilung ist aufgrund fehlender Befunde zur Wirksamkeit nicht möglich. Eine Verschränkung würde die Abstimmung der Phasen unterstützen, ist aber inhaltlich-organisatorisch aufwändig, während eine Trennung die unterschiedlichen Funktionen der Phasen und die Kompetenzen der Akteure unterstreicht. Allerdings fokussiert sich dann die Lehrkräftebildung im Wesentlichen auf die Hochschulstandorte.

- 28. In der Begründung des Gesetzes heißt es, dass im Falle eines dualen Studiums im Sinne des § 8 Absatz 4, für dual Studierende mit einem Bachelorabschluss der Zugang zum Vorbereitungsdienst zu gewähren ist, da sie einen Mastergrad unter Umständen erst während des Vorbereitungsdienstes erlangen. Bedeutet dies aus Sicht der Sachverständigen, dass sich im Dual-Studium Master und Referendariat vereinbaren lassen und sind derartige Studiengänge seitens der Universitäten Rostock und/oder Greifswald geplant?**

Im Bund ist die Verschränkung von Masterstudium und Referendariat für bestimmte Lehramtstypen bereits durch die KMK ermöglicht und entsprechend umgesetzt worden. Über eine derartige Planung ist nichts bekannt.

Zu § 8 Abs. 2 (Lehrämter und ECTS-Verteilung)

Zitat: „Die Verteilung der ECTS-Punkte erfolgt gemäß der Anlage zu diesem Gesetz.“

- 29. Zielsetzung der Verteilung: Rechtfertigt sich die hohe ca. fünffache Gewichtung der Fachwissenschaften im Verhältnis zur Fachdidaktik und die ca. vierfache Gewichtung der Fachwissenschaften zum Beispiel im Vergleich zu den Bildungswissenschaften beim Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen?**

Die Studiengänge können durch die Minimal- und Maximalvorgaben im Gesetzesentwurf an den Hochschulen unterschiedlich ausgestaltet werden. Fachwissenschaftliches Wissen ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für fachdidaktisches Wissen, sodass eine fundierte fachwissenschaftliche Grundlage von Bedeutung ist.

30. ECTS-Verteilung bei Grundschulen:

- a. Bei Grundschullehrämtern entfallen 50 ECTS-Punkte auf eines der Fächer Deutsch oder Mathematik. Bei den anderen drei Fächern sind es jeweils 30 ECTS-Punkte. Ist es nach Ihrer Meinung erforderlich, ein Fach in der Ausbildung auf diese Weise zu gewichten?**

Die Rahmenvereinbarung der KMK (2019) zum Lehramtstyp 1 sieht vor, dass ein Lernbereiche einschließlich der Fachdidaktik im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten studiert wird.

- b. Können Sie sich vorstellen, diese 20 ECTS-Punkte in den bildungswissenschaftlichen Bereich zu geben, zum Beispiel für inklusionspädagogische Kompetenzen oder die Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen?**

Siehe 30a.

- 31. Stärkung der Bildungswissenschaften: Die Bildungswissenschaften machen einen geringeren Anteil an den ECTS-Punkten aus. Der Umfang fällt von 60 beim ehemaligen Regionalschullehramt auf 45 ECTS-Punkte beim Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen. Inwiefern können in diesem Bereich Kompetenzen wie Klassenführung,**

Konfliktmanagement und Elternarbeit ausreichend berücksichtigt werden?

Die Studiengänge werden an den Hochschulen durch Expert:innen geplant, die eine begründete und sinnvolle Auswahl vornehmen werden. Die benannten Aspekte sind z. T. Gegenstand des Vorbereitungsdienstes und werden im Referendariat erlernt.

- 32. Frage zur fachwissenschaftlichen Dominanz: Insbesondere bei gymnasialen Lehrämtern sind die Fachwissenschaften stark gewichtet. Wie wird sichergestellt, dass die Absolventen auch ausreichend didaktische und pädagogische Fähigkeiten erwerben, um den Anforderungen einer inklusiven und heterogenen Schülerschaft gerecht zu werden?**

Ein gymnasiales Lehramtsstudium ist im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen.

- 33. Integration von Praxisanteilen:**

- a. Die Praxisanteile fallen im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr gering aus. (Mecklenburg-Vorpommern 18 ECTS – Thüringen 30 ECTS, Hessen 28 ECTS) Reichen die Umfänge Ihrer Meinung nach aus, die Studierenden optimal auf die Anforderungen der Schulen vorbereiten?**

Wissenschaftliche Befunde legen nahe, dass die Qualität der schulpraktischen Studien (z. B. durch Begleitung, Vor- und Nachbereitung) deren Lernwirksamkeit ausmachen, nicht die Quantität. Zudem existieren bereits jetzt in unterschiedlichen fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und z. T. fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen umfassende Praxisbezüge, z. B. durch Simulation, Videoanalyse oder Einbezug von Lehrkräften

- b. Der Gesetzesentwurf verspricht in seiner Präambel mehr Praxis und Pädagogik, gleichzeitig wurde im Studium Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen die Zahl der Leistungspunkte im Bereich Praktika nur von 15 LP auf 18 LP erhöht und der Anteil an Sonderpädagogik für die Studierenden im Regionalschullehramt von bisher 22 LP auf jetzt nur noch 12 LP gesenkt. Wie bewerten Sie dies?**

Die Studiengänge können durch die Minimal- und Maximalvorgaben von dem im Gesetzesentwurf benannten Leistungspunkten abweichen.

- 34. Führt Ihrer Meinung nach eine Reduzierung der Schwund- und Abbruchraten im Studium durch die Reduzierung der Leistungspunkte automatisch zu gut ausgebildeten und motivierten Lehrkräften?**

Ein kausaler Zusammenhang zwischen den benannten Aspekten kann nicht hergestellt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Schwund oder Abbruch aus individueller Perspektive einen Prozess der (Berufs-)Orientierung darstellt.

Zu § 9 Abs. 1 (Schulpraktische Studien)

Zitat: „Neben Hospitationen bieten sie den Studierenden Gelegenheit zu ersten eigenen angeleiteten Unterrichtserfahrungen.“

35. Welche Standards für die Betreuung durch Mentor:innen halten Sie für angemessen?

Durch verschiedene Forschungsarbeiten gibt es mittlerweile einige Befunde und daraus abgeleitete Standards, die auch als Grundlage der Arbeit mit den schulischen Mentor:innen an den Hochschulen dienen. Wesentlich ist, dass die Mentor:innen mit Blick auf die verantwortungsvolle Aufgabe, mit den Studierenden wissenschaftsbasiert und ko-konstruktiv Unterricht zu planen und zu reflektieren, Zeit für die eigene Qualifizierung und die Betreuung erhalten.

36. Inwiefern halten Sie es für erforderlich, dass in allen studierten Fächern auch schulpraktische Studien erfolgen?

Ja, gut begleitete und fundierte schulpraktische Studien sind für die Studierenden bedeutsame Lernanlässe.

37. Sind die Schulen von der Anzahl der vorhandenen Lehrkräfte/Kapazitäten her gesehen in der Lage, zusätzlich die geplanten „Schulpraktischen Studien“ der Lehramtsstudierenden durchzuführen?

Hier bedarf es der Auskunft des zuständigen Ministeriums.

38. Halten Sie es für sinnvoll, die Schulpraktika durch digitale Elemente, wie Unterrichtssimulationen oder Videoanalysen, zu ergänzen?

Ein Einsatz solcher digitalen Elemente scheint vor allem in Vorbereitung von Schulpraktika gewinnbringend. Dies wird teilweise bereits angewandt. Leider muss dafür auf externe Datenbanken zurückgegriffen werden. Entsprechend sollte durch das zuständige Ministerium die videobasierte Unterrichtsforschung und die Nutzung von entsprechenden Elementen in der Lehrkräftebildung unterstützt werden.

39. Wie hoch ist gegenwärtig der Aufwand, den Referendare mit einzureichenden Stundenentwürfen haben?

Hier bedarf es der Auskunft des zuständigen Ministeriums.

Zu § 10 Abs. 1 (Erste Staatsprüfung)

Zitat: „Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt besteht aus der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und den mündlichen Prüfungen.“

40. Welche Kriterien sollten nach Ihrer Meinung die Hochschulen für die Auswahl von Themen für die wissenschaftliche Abschlussarbeit festlegen?

Die Kriterien werden durch die Lehrerprüfungsverordnung umrissen.

41. Wie kann sichergestellt werden, dass die Prüfungen die tatsächliche Eignung für den Lehrkräfteberuf abbilden?

Der Zweck der Prüfung wird ebenfalls in der Lehrerprüfungsverordnung benannt. Eine Reflexion der Eignung bzw. Passung wird im Rahmen des Studiums vor allem in der Studienvor- und -eingangsphase verstärkt in den Fokus genommen. Die Staatsprüfung fokussiert Facetten der professionsbezogenen Kompetenzen. Dabei gilt es zu beachten, dass jede Phase der Lehrkräftebildung spezifische Aufgaben erfüllt. Es ist darauf zu verweisen, dass auch studienbegleitende

Prüfungen Indikatoren für die grundsätzliche Eignung darstellen, nicht nur die Abschlussprüfung.

- 42. Welchen Umfang muss die von Referendaren einzureichende Hausarbeit (laut Gesetz bis zu 20 Seiten) derzeit haben? Welche Erfahrungen gibt es mit dem Aufwand, den sie auslöst?**

Hier bedarf es der Auskunft des zuständigen Ministeriums.

Zu § 10 Abs. 4 (Gewichtung der Prüfungsbestandteile)

Zitat: „Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung setzt sich zusammen aus: den Noten der Modulprüfungen (60 Prozent), der Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (20 Prozent) und den Noten der mündlichen Prüfungen (20 Prozent).“

- 43. Die Modulprüfungen dominieren die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung. Wie kann sichergestellt werden, dass in diesen Prüfungen nicht nur fachwissenschaftliche, sondern auch didaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen hinreichend bewertet werden sowie die Praxisrelevanz gewährleistet wird und der Aufwand beherrschbar ist?**

Selbstverständlich finden Modulprüfungen auch in den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften statt.

- 44. Wie können die Prüfungsanforderungen stärker praxisorientiert gestaltet werden, beispielsweise durch die Integration von Lehrproben oder praktischen Fallstudien?**

In den Modulprüfungen an den Hochschulen gibt es bereits jetzt vielfältige Prüfungsformen, die eine Praxisorientierung aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas Diettrich
(Geschäftsführender Direktor)